

FAR – Flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe

Der Flexible Altersrücktritt (FAR) ermöglicht Arbeitnehmenden im Bauhauptgewerbe den vorzeitigen Rücktritt aus dem Berufsleben vor dem AHV-Referenzalter. Grundlage ist der Gesamtarbeitsvertrag FAR (GAV FAR); umgesetzt wird er durch die Stiftung FAR¹.

Zweck

- Vorzeitiger Altersrücktritt ab 60 – vor dem AHV-Referenzalter 65
- Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters

Beiträge

- **Arbeitnehmende:** 2,25 % des massgebenden Bruttolohns
- **Arbeitgebende:** 6 % des massgebenden Bruttolohns

Anspruchsvoraussetzungen (kumulativ):

- **60. Altersjahr** erreicht
- Für eine **ungekürzte Rente:** Mindestens 20 Jahre eine dem GAV FAR unterstellte Vollzeitbeschäftigung in Betrieben, die dem GAV FAR unterstellt sind innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem Rentenbeginn, davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen
- Für eine **gekürzte Rente:** mindestens 10 gearbeitete Beitragsjahre innerhalb der letzten 25 Jahre, die letzten 7 Jahre ununterbrochen (unterbrochen durch max. 2 Jahre Arbeitslosigkeit; RAV-Anmeldung zwingend)
- Höhere FAR-Rente bei **Aufschub der Rente:**
 - Aufschub um 0.5 Jahre Erhöhung der FAR-Rente um 5%
 - Aufschub um 1 Jahr Erhöhung der FAR-Rente um 10%
 - Aufschub um 1.5 Jahre Erhöhung der FAR-Rente um 15%
 - Aufschub um 2 Jahre Erhöhung der FAR-Rente um 20%
- **Sonderregeln** für Saison- und Teilzeitbeschäftigte sowie IV-Bezüger

Baukader Schweiz berät und unterstützt dich dabei.

¹ Für Angestellte bei Firmen mit Sitz im Kanton Wallis, Angestellte bei Firmen, die der Fédération vaudoise des entrepreneurs unterstellt sind (Waadtland und Umgebung). Bitte die entsprechenden Stellen kontaktieren.

Weitere Informationen

Stiftung FAR · www.far-suisse.ch

Stiftung RETABAT (Kanton Wallis): <https://www.ave-wbv.ch/de/sozialkassen/unsere-sozialkassen/retabat-fruehpension/im-allgemeinen-3620/>

Retraite anticipée (Waadtland und Umgebung): <https://fve.ch/prestations/assurances-sociales>

Wichtig: Die Angaben dienen der Information. Massgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen.